

1992

Ausgegeben zu Bonn am 24. Juli 1992

Nr. 35

Tag	Inhalt	Seite
20. 7. 92	Verordnung zur Gewährung von Anpassungshilfen im zweiten Halbjahr 1992 für die Landwirtschaft in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Zweite Landwirtschafts-Anpassungshilfenverordnung 1992 – LaAV 2/92) ..... neu: VI-2-3	1350
20. 7. 92	Dritte Verordnung zur Änderung der Landwirtschaftsförderungsverordnung ..... 7847-16-1	1354
20. 7. 92	Siebzehnte Verordnung zur Änderung der Soldatenlaufbahnverordnung ..... 51-1-2	1355
20. 7. 92	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuschläge zu dem Bedarf bei einer Ausbildung außerhalb des Geltungsbereichs des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (1. BAföG-ZuschlagsVAndV) ..... 2212-2-13	1358
2. 7. 92	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 6, § 7 Abs. 1 und 3, § 8 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 5, § 9 Abs. 2 und 3, § 10 Abs. 3 sowie § 11a Abs. 2 und 3 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern) ..... 1104-5, 603-9	1360
3. 7. 92	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu Artikel 38 Abs. 4, Abs. 3 Satz 1 des Einigungsvertrages in Verbindung mit Artikel 1 des Einigungsvertragsgesetzes) ..... 1104-5, 105-3	1361
<hr/>		
<b>Hinweis auf andere Verkündungsblätter</b>		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	1362

**Verordnung**  
**zur Gewährung von Anpassungshilfen im zweiten Halbjahr 1992**  
**für die Landwirtschaft in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet**  
**(Zweite Landwirtschafts-Anpassungshilfenverordnung 1992 – LaAV 2/92)**

Vom 20. Juli 1992

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Fördergesetzes vom 6. Juli 1990 (GBl. I Nr. 42 S. 633), das nach Anlage II Kapitel VI Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 des Einigungsvertrages in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1204) fortgilt, verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen:

§ 1

**Zweck der Anpassungshilfen**

In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet können zur Überbrückung von Anpassungsschwierigkeiten in der Landwirtschaft und Binnenfischerei, die sich durch den Wegfall steuerlicher Ausgleichsleistungen ergeben, im zweiten Halbjahr 1992 im Rahmen der im Bundeshaushalt 1992 zur Verfügung stehenden Mittel Anpassungshilfen gewährt werden.

§ 2

**Begünstigte**

(1) Anpassungshilfen können gewährt werden

1. natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften und Personengemeinschaften, die landwirtschaftlich genutzte Flächen bewirtschaften oder Tierbestände halten, sowie
2. natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften und Personengemeinschaften, die ein Unternehmen der Binnenfischerei betreiben, das der Speisefischerzeugung dient.

(2) Anpassungshilfen können nur natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften und Personengemeinschaften nach Absatz 1 gewährt werden, die ihren Betriebssitz zum Zeitpunkt der Antragstellung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet haben. Als Betriebssitz gilt der Ort, an dem Wirtschaftsgebäude vorhanden sind, von denen aus die landwirtschaftlich genutzten Flächen bewirtschaftet oder in denen Tiere gehalten werden oder in denen oder von denen aus die Speisefischerzeugung betrieben wird.

(3) Ausgeschlossen von der Förderung sind

1. juristische Personen als Rechtsnachfolger von volkseigenen Gütern und Betrieben, soweit die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als ein Viertel beträgt,
2. juristische Personen, die sich in Auflösung gemäß § 41 Satz 1 oder § 69 Abs. 3 Satz 1 des Landwirtschafts-

anpassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418) befinden,

3. natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften und Personengemeinschaften nach Absatz 1, deren begünstigungsfähige Erzeugungseinheiten in der Landwirtschaft und Arbeitskräfteinheiten in der Binnenfischerei nach § 4 Abs. 5 einen kalkulatorischen Arbeitsbedarf von weniger als 300 Arbeitsstunden im Jahr ergeben,
4. natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften und Personengemeinschaften nach Absatz 1, über die der Bewilligungsbehörde Tatsachen bekannt sind, die eine ordnungsgemäße Weiterbewirtschaftung oder Umstrukturierung des Unternehmens ausschließen,
5. juristische Personen und Personengesellschaften, die die Umwandlung landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften nach den Vorschriften des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes nicht ordnungsgemäß durchführen und dadurch die Wiedereinrichtung landwirtschaftlicher Betriebe erheblich behindern.

§ 3

**Dungeinheitengrenze**

Anpassungshilfen im zweiten Halbjahr 1992 dürfen nur gewährt werden, wenn der jährlich je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche ausgebrachte Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft die drei Dungeinheiten entsprechende Menge nicht überschreitet (Dungeinheitengrenze). Die Dungeinheiten sind nach Maßgabe der Anlage 1 nach den Tierbeständen zu berechnen. Dabei sind die landwirtschaftlich genutzte Fläche zum Zeitpunkt der Antragstellung sowie die Viehbestände nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 zugrunde zu legen. Zur landwirtschaftlich genutzten Fläche des Unternehmens nach Satz 3 zählen auch landwirtschaftlich genutzte Flächen Dritter, auf denen das Unternehmen Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft umweltverträglich ausbringt. Davon sind landwirtschaftlich genutzte Flächen, auf die mehrere Unternehmen Dung ausbringen, nach der jeweils vereinbarten Ausbringungsmenge nur anteilig zuzurechnen. Stillgelegte Flächen werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Ebenso werden Dungeinheiten, welche das Unternehmen nachweislich anders als durch Ausbringen auf landwirtschaftlich genutzte Flächen verwendet, nicht berücksichtigt. Bei Überschreiten der Dungeinheitengrenze können Anpassungshilfen nur dann gewährt werden, wenn glaubhaft gemacht wird, daß im Durchschnitt des Jahres 1992 die Dungeinheitengrenze nicht überschritten wird.

## § 4

**Höhe der Anpassungshilfen**

(1) Begünstigungsfähig sind die in Anlage 2 aufgeführten Erzeugungseinheiten der Bodennutzung und Tierhaltung in der Landwirtschaft und Arbeitskräfteinheiten in der Binnenfischerei. Nicht begünstigungsfähig sind die zur Ernte 1992 stillgelegten Flächen.

(2) Maßgebend für die Ermittlung der Erzeugungseinheiten in der Landwirtschaft sowie der Arbeitskräfteinheiten in der Binnenfischerei sind

1. in der Bodennutzung die zum Zeitpunkt der Antragstellung vom Antragsteller bewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche nach Kulturarten für die Ernte 1992,
  2. in der Tierhaltung
    - a) von Antragstellern, deren Unternehmen vor dem 1. Mai 1992 gegründet worden sind, der Durchschnittsbestand der Monate Mai, Juni und Juli 1992 an gehaltenen Tieren in der Landwirtschaft nach Kategorien,
    - b) von Antragstellern, deren Unternehmen nach dem 30. April 1992 gegründet worden sind, der zum Zeitpunkt der Antragstellung gehaltene Tierbestand in der Landwirtschaft nach Kategorien,
  3. in der Binnenfischerei die Arbeitskräfteinheiten im Bereich Binnenfischerei zum Zeitpunkt der Antragstellung; dabei entspricht eine Arbeitskräfteinheit einer Person, wenn diese die Arbeitsleistung einer mit betrieblichen Arbeiten voll beschäftigten und voll leistungsfähigen Arbeitskraft erbringt; Teilzeitbeschäftigungen werden mit entsprechenden Teilwerten berücksichtigt.
- (3) Die Anpassungshilfe je Antragsteller setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag und einem zusätzlichen Betrag, die jeweils in Abhängigkeit von der Zahl begünstigungsfähiger Fördereinheiten des Antragstellers festgelegt werden.

(4) Die Zahl der begünstigungsfähigen Fördereinheiten entspricht der Summe der Stunden des kalkulatorischen Arbeitsbedarfs im Unternehmen des Antragstellers im Jahr geteilt durch 1 000. Dabei ist das Ergebnis auf drei Stellen hinter dem Komma zu runden.

(5) Der kalkulatorische Arbeitsbedarf ist

1. in der Landwirtschaft auf der Grundlage der begünstigungsfähigen Erzeugungseinheiten und dem Arbeitsbedarf je Erzeugungseinheit,
  2. in der Binnenfischerei auf der Grundlage der begünstigungsfähigen Arbeitskräfteinheiten und einer durchschnittlichen Arbeitsleistung je Arbeitskräfteinheit
- nach Anlage 2 zu berechnen.

(6) Der Grundbetrag der Anpassungshilfe im zweiten Halbjahr 1992 beträgt bei Begünstigten mit 0,3 bis unter zwei Fördereinheiten jeweils 2 500 DM je Fördereinheit, bei Begünstigten mit zwei und mehr Fördereinheiten jeweils 5 000 DM unabhängig von der Zahl der Fördereinheiten.

(7) Die Höhe des zusätzlichen Betrages der Anpassungshilfe je Fördereinheit wird vom Bundesminister für

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen unter Berücksichtigung der verfügbaren Haushaltsmittel und der anerkannten Zahl der zu begünstigenden Fördereinheiten, die sich aus den Anträgen ergibt, festgesetzt und im Bundesanzeiger bekanntgegeben.

## § 5

**Zuständigkeit und Kostentragung**

(1) Diese Verordnung wird von den in den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen zuständigen Behörden (Bewilligungsbehörden) durchgeführt.

(2) Die Leistungsaufwendungen trägt der Bund.

## § 6

**Verfahren**

(1) Die Anpassungshilfen werden auf Antrag gewährt.

(2) Die Anträge auf Anpassungshilfen sind bis zum 31. August 1992 schriftlich bei den Bewilligungsbehörden zu stellen.

(3) In dem Antrag sind anzugeben

1. Name und Anschrift, Betriebssitz, Bankverbindung, Rechtsform des Unternehmens sowie die bewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche nach Kulturarten der Bodennutzung für die Ernte 1992 und die in der Binnenfischerei beschäftigten Arbeitskräfteinheiten jeweils zum Zeitpunkt der Antragstellung,
2. die Berechnung der Dungeinheiten je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche gemäß § 3,
3. ob über das Vermögen des Antragstellers zum Zeitpunkt der Antragstellung die Gesamtvollstreckung beantragt oder eröffnet worden ist oder sich das Unternehmen in Auflösung nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz befindet,
4. von Antragstellern, deren Unternehmen vor dem 1. Mai 1992 gegründet worden sind, der Durchschnittsbestand der Monate Mai, Juni und Juli 1992 an gehaltenen Tieren in der Landwirtschaft nach Kategorien,
5. von Antragstellern, deren Unternehmen nach dem 30. April 1992 gegründet worden sind, der zum Zeitpunkt der Antragstellung gehaltene Tierbestand der Landwirtschaft nach Kategorien, der Tag der Gründung und der Rechtsvorgänger,
6. von Antragstellern, deren Tierhaltung die Grenze von drei Dungeinheiten gemäß § 3 überschreitet, ob und wenn ja, auf Grund welcher Maßnahmen im Durchschnitt des Jahres 1992 die Dungeinheitengrenze nicht mehr überschritten wird.

Der Antragsteller hat die Richtigkeit der Angaben nach den Nummern 1 bis 6 auf Verlangen der Bewilligungsbehörde glaubhaft zu machen.

(4) Antragsteller, die durch Umwandlung landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften entstanden sind, haben der Bewilligungsbehörde auf Verlangen Unterlagen über die ordnungsgemäße Erfüllung von Abfindungsansprüchen nach § 44 des Landwirtschaftsanpassungs-

gesetzes vorzulegen; dies können insbesondere die letzte Bilanz sowie auch die für die Abfindungen maßgeblichen Bilanzen und ein verbindlicher Zeitplan über die Befriedigung der Ansprüche ausgeschiedener Mitglieder, die einen landwirtschaftlichen Betrieb wieder einrichten, sein.

#### § 7

##### **Bewilligungsbescheid**

Die Bewilligungsbehörden setzen die Anpassungshilfen durch Bescheid fest. Der Auszahlungsbetrag der Anpassungshilfen ist je Bewilligungsbescheid auf volle Deutsche Mark abzurunden.

#### § 8

##### **Muster**

Für den Antrag nach § 6 Abs. 1 können die Länder Muster bekanntgeben oder Vordrucke bereithalten. Soweit Muster bekanntgegeben oder Vordrucke bereitgehalten werden, sind diese zu verwenden.

#### § 9

##### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 20. Juli 1992

**Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
In Vertretung  
W. Kittel**

**Anlage 1**  
(zu § 3)

**Der Berechnung der Dungeinheit  
sind folgende Tierzahlen zugrunde zu legen:**

Tiergruppen	Tiere je Dungeinheit
Kälber (bis drei Monate)	9
Jungrinder (über drei Monate bis zwei Jahre)	3
Rinder (über zwei Jahre)	1,5
Zuchtsauen mit Ferkeln bis 20 kg	3
Schweine über 20 kg	7
Schafe, Ziegen	7
Pferde	1,5
Legehennen	100
Junghennen	300
Masthähnchen, Perlhühner, Wachteln	300
Mastenten	150
Mastputen, Mastgänse	100

**Anlage 2**  
(zu § 4 Abs. 1 und 5)

**Kalkulatorischer Arbeitsbedarf  
je Erzeugungs- oder Arbeitskrafteinheit zur Ermittlung der Fördereinheiten<sup>1)</sup>**

Begünstigungsfähige Erzeugungs-/Arbeitskrafteinheiten	Kalkulatorischer Arbeitsbedarf
<b>1. Pflanzliche Produktion (Anbaufläche)</b>	<b>je ha</b>
1.1 Getreide, Ölfrüchte, Körnerleguminosen	19
1.2 Hackfrüchte (Zuckerrüben, Futterrüben, Kartoffeln)	86
1.3 Feldgemüse (im Wechsel mit landwirtschaftlichen Kulturen)	190
1.4 Gartenbauerzeugnisse im Freiland (im Wechsel mit gartenbaulichen Kulturen)	935
1.5 Gemüse und Zierpflanzen unter Glas und Plaste einschließlich Pilzbeetflächen in Kulturräumen	10 367
1.6 Ackerfutter auf Hauptfutterfläche	25
1.7 Tabak	902
1.8 Hopfen	523
1.9 sonstige Handelsgewächse	80
1.10 Dauergrünland	15
1.11 Rebland	824
1.12 Baumschulen	1 064
1.13 Obstanlagen	284
<b>2. Tierische Produktion (Stück)</b>	<b>je Stück</b>
2.1 Kälber bis zu 6 Monaten	27
2.2 Milchkühe	80
2.3 alle anderen Rinder	18
2.4 Zuchtsauen (ab 1. Belegung)	33
2.5 alle anderen Schweine (ohne Ferkel)	5
2.6 Schafe, Ziegen	11
2.7 Pferde (einschl. Ponys)	90
2.8 Legehennen (ab 6 Monate)	0,30
2.9 Junghennen (bis 6 Monate)	0,15
2.10 Masthähnchen, Perlhühner, Wachteln	0,10
2.11 Gänse, Enten, Truthühner	0,90
2.12 Bienenvölker	9
<b>3. Binnenfischerei (AK-Einheit)</b>	<b>1 575<sup>2)</sup> je AK-Einheit</b>

<sup>1)</sup> Ermittelt vom Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e.V. und vom Arbeitskreis für Betriebswirtschaft im Gartenbau e.V.

<sup>2)</sup> Durchschnittliche Arbeitsleistung je Arbeitskrafteinheit und Jahr verringert um den Anteil nicht produktionsgebundener Arbeiten.

**Dritte Verordnung  
zur Änderung der Landwirtschaftsförderungsverordnung**

**Vom 20. Juli 1992**

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft vom 12. Juli 1989 (BGBl. I S. 1435) verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen:

**Artikel 1**

Die Landwirtschaftsförderungsverordnung vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1472), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 13. Juni 1991 (BGBl. I S. 1240), wird wie folgt geändert:

1. § 2a wird wie folgt gefaßt:

„§ 2a

Für die Jahre 1990, 1991 und 1992 beträgt der in § 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft genannte einheitliche Betrag je Hektar der landwirtschaftlich genutzten Fläche jeweils 90 Deutsche Mark.“

2. § 4 wird gestrichen.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 20. Juli 1992

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
In Vertretung  
W. Kittel

## Siebzehnte Verordnung zur Änderung der Soldatenlaufbahnverordnung

Vom 20. Juli 1992

Auf Grund der §§ 27 und 72 Abs. 1 Nr. 2 des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1975 (BGBl. I S. 2273), von denen § 27 durch Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. Mai 1980 (BGBl. I S. 581) und § 72 durch Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 6. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2588) geändert worden sind, verordnet die Bundesregierung:

### Artikel 1

Die Soldatenlaufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 1988 (BGBl. I S. 996, 1739), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2942), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

Dem Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Angehörige der Reserve werden in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten oder eines Soldaten auf Zeit mit dem in der Bundeswehr erworbenen Dienstgrad eingestellt, wenn in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 6 angefügt:

„Für frühere Soldaten der ehemaligen Nationalen Volksarmee, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten und denen ein höherer Dienstgrad verliehen werden soll, gelten die Bestimmungen der Verordnung zur Überleitung von Dienstgraden der Soldaten der ehemaligen Nationalen Volksarmee auf Dienstgrade der Bundeswehr vom 29. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2393) entsprechend.“

b) In Absatz 4 wird Satz 3 gestrichen.

c) Folgende Absätze 5 und 6 werden angefügt:

„(5) Als Dienstzeit gilt auch die Zeit in einem vorläufigen Dienstgrad, wenn dem Soldaten dieser Dienstgrad endgültig verliehen worden ist. Ferner gilt als Dienstzeit

1. die Zeit eines Urlaubs für die Tätigkeit in öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen oder zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungshilfe,

2. die Zeit eines Urlaubs ohne Geld- und Sachbezüge, der dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient, bis zur Dauer von insgesamt 2 Jahren; die zeitliche Grenze gilt nicht, wenn der Urlaub für eine Tätigkeit als wissenschaftlicher Assistent oder Geschäftsführer bei Fraktionen des Deutschen Bundestages oder der Landtage erteilt wurde.

Während des Urlaubs müssen Aufgaben wahrgenommen werden, die dem Dienstgrad des Soldaten entsprechen. Der Bundesminister der Verteidigung hat das Vorliegen der Voraussetzungen bei Gewährung des Urlaubs schriftlich festzustellen.

(6) Bei der Beförderung der nicht wehrpflichtigen früheren Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, die nach § 51, § 51a Abs. 1 und § 54 Abs. 5 des Soldatengesetzes zu weiteren Dienstleistungen herangezogen werden, finden die für die Beförderung von Angehörigen der Reserve geltenden Vorschriften Anwendung.“

3. § 11 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. eine Abschlußprüfung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf bestanden hat.“

4. § 12 wird wie folgt gefaßt:

#### „§ 12

#### Beförderung der Unteroffizieranwärter

Die Beförderung eines Unteroffizieranwärters zum Gefreiten ist nach einer Dienstzeit von 6 Monaten zulässig. Die Beförderung zum Unteroffizier setzt eine Dienstzeit von einem Jahr, davon mindestens 6 Monate in einem Gefreitedienstgrad voraus. Der Anwärter hat eine Unteroffizierprüfung abzulegen. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.“

5. § 13 b wird wie folgt gefaßt:

#### „§ 13 b

#### Einstellung als Feldwebel

(1) Als Soldat auf Zeit mit dem Dienstgrad Feldwebel kann eingestellt werden für technische oder entsprechende fachliche Spezialverwendungen

1. im Truppendienst, wer die Meisterprüfung oder die Abschlußprüfung als staatlich geprüfter Techniker

- in einem der Verwendung entsprechenden staatlich anerkannten Ausbildungsberuf bestanden hat,
2. im Sanitätsdienst, wer die staatliche Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Krankenpfleger oder Krankenschwester besitzt.
- (2) § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.“
6. § 14 wird wie folgt geändert:  
In Absatz 6 werden die Wörter „Im Sanitätsdienst“ durch die Wörter „Im Truppen- und im Sanitätsdienst“ ersetzt.
7. § 15 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:  
„(2) Der Unteroffizieranwärter soll eine Abschlußprüfung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf mit Erfolg abgelegt haben, wenn er nicht das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Realschule oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt.“
8. § 21 wird wie folgt geändert:  
a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:  
„(2) Für Verwendungen im Truppendienst, die eine wirtschaftswissenschaftliche Vorbildung erfordern, kann als Offizieranwärter eingestellt werden, wer einen in Absatz 1 Nr. 2 genannten Ausbildungsgang abgeschlossen hat.“  
b) Absatz 5 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:  
„Auf die Ausbildungs- und Beförderungszeiten können bis zu 9 Monate einer berufspraktischen Tätigkeit, die Voraussetzung für ein wirtschaftswissenschaftliches Studium oder Ingenieurstudium an einer Fachhochschule oder an einer gleichstehenden Hochschuleinrichtung oder zum Erwerb der Befähigungszeugnisse AGW oder CIW ist, und Wehrdienstzeiten bis zu 8 Monaten angerechnet werden.“
9. § 30 wird wie folgt geändert:  
a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:  
„(2) Für Verwendungen im Flugsicherungskontrolldienst und im fliegerischen Dienst kann zu dieser Laufbahn zugelassen werden, wer  
1. das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,  
2. die Bildungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 besitzt,  
3. mindestens den Dienstgrad eines Unteroffiziers erreicht hat und  
4. erfolgreich an einer Eignungsfeststellung teilgenommen hat.“  
b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:  
„(3) Nach der Zulassung führen Unteroffiziere den Dienstgrad Fahnenjunker, Feldwebel den Dienstgrad Fähnrich und Hauptfeldwebel den Dienstgrad Oberfähnrich. Stabsunteroffiziere führen im Schriftverkehr bis zur Beförderung zum Fähnrich, Oberfeldwebel bis zur Beförderung zum Oberfähnrich, höhere Dienstgrade bis zur Beförderung zum Offizier ihre Dienstgradbezeichnung mit dem Zusatz „Offizieranwärter (OA)“.“
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wird wie folgt gefaßt:  
„(4) Werden die Soldaten in die Laufbahngruppe der Unteroffiziere zurückgeführt, weil sie sich nicht zum Offizier eignen (§ 5 Abs. 4 Satz 3), so entfällt der Zusatz „Offizieranwärter (OA)“. Anstelle des Dienstgrades Fahnenjunker, Fähnrich oder Oberfähnrich führen sie den Dienstgrad Unteroffizier, Feldwebel oder Hauptfeldwebel.“
10. § 31 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:  
„(2) Die Beförderung der Anwärter ist nach folgenden Dienstzeiten seit Zulassung zur Laufbahn des militärfachlichen Dienstes zulässig:
- |                  |                |
|------------------|----------------|
| zum Fähnrich     | nach 1 Jahr,   |
| zum Oberfähnrich | nach 2 Jahren, |
| zum Leutnant     | nach 3 Jahren. |
- Voraussetzung für die Beförderung eines Stabsunteroffiziers zum Fähnrich und eines Oberfeldwebels zum Oberfähnrich ist eine Dienstzeit von mindestens einem Jahr im jeweiligen Dienstgrad. Auf die Ausbildungs- und Beförderungszeit der nach § 30 Abs. 2 zugelassenen Anwärter kann die vor der Zulassung zur Laufbahn des militärfachlichen Dienstes liegende Dienstzeit in der Bundeswehr seit der Beförderung zum Unteroffizier bis zu einem Jahr angerechnet werden.“
11. § 34 wird wie folgt geändert:  
In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „oder Offizier auf Zeit“ gestrichen.
12. § 36 wird wie folgt geändert:  
a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.  
b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:  
aa) In Nummer 1 werden nach den Wörtern „§ 28 Abs. 1 Nr. 1“ das Semikolon durch ein Komma ersetzt und die Wörter „§ 30 Abs. 2 Nr. 1;“ angefügt.  
bb) In Nummer 3 werden die Wörter „§ 9 Abs. 4 Nr. 1,“ gestrichen.  
cc) In Nummer 3 werden die Wörter „§ 12 Satz 1,“ durch die Wörter „§ 12 Satz 2 Halbsatz 2,“ ersetzt.  
c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:  
„(2) Für Soldaten im Grundwehrdienst und Angehörige der Reserve trifft die Entscheidung über Ausnahmen nach Absatz 1 der Bundesminister der Verteidigung.“
13. Nach § 38 wird folgender § 39 eingefügt:  
„§ 39  
(1) Liegen die nach § 3 des Gesetzes über die Verminderung der Personalstärke der Streitkräfte vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2376) geforderten Voraussetzungen für eine Umwandlung des Dienstverhältnisses eines Berufssoldaten in das eines Sol-

daten auf Zeit vor, ist diese Vorschrift auch auf Offiziere des militärfachlichen Dienstes anwendbar.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) § 30 Abs. 1 Satz 1 bleibt unberührt.“

Bonn, den 20. Juli 1992

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Verteidigung  
Rühe

Der Bundesminister des Innern  
R. Seitzers

---

**Erste Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über die Zuschläge zu dem Bedarf bei einer Ausbildung  
außerhalb des Geltungsbereichs des Bundesausbildungsförderungsgesetzes  
(1. BAföG-ZuschlagsVändV)**

Vom 20. Juli 1992

Auf Grund des § 13 Abs. 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645), der zuletzt durch das Zwölfte Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 22. Mai 1990 (BGBl. I S. 936) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

**Artikel 1**

Die Verordnung über die Zuschläge zu dem Bedarf bei einer Ausbildung außerhalb des Geltungsbereichs des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1986 (BGBl. I S. 935), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Juni 1988 (BGBl. I S. 829), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Verordnung wird wie folgt gefaßt:

„Verordnung  
über die Zuschläge zu dem Bedarf  
nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz  
bei einer Ausbildung im Ausland  
(BAföG-ZuschlagsV)“.

2. § 1 Abs. 1 erster Halbsatz wird wie folgt gefaßt:

„Bei einer Ausbildung im Ausland werden in den Fällen des § 5 Abs. 2, 3 und 5 des Gesetzes nach Maßgabe dieser Verordnung folgende Zuschläge zu dem Bedarf geleistet.“.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Auslandszuschläge betragen monatlich bei einer Ausbildung

- in Europa für

Belgien	100 DM,
Bosnien-Herzegowina	120 DM,
Bulgarien	120 DM,
Dänemark	290 DM,
Estland	380 DM,
Finnland	350 DM,
Frankreich mit Ausnahme von Paris	120 DM,
Paris	160 DM,
Griechenland	120 DM,
Großbritannien	100 DM,
Irland	100 DM,
Island	490 DM,
Italien	160 DM,
Jugoslawien	120 DM,
Kroatien	120 DM,
Lettland	380 DM,
Litauen	380 DM,

Moldavien	380 DM,
Niederlande	100 DM,
Norwegen	380 DM,
Österreich	160 DM,
Polen	120 DM,
Rumänien	180 DM,
Russische Föderation	380 DM,
Schweden	420 DM,
Schweiz	290 DM,
Slowenien	120 DM,
Spanien	210 DM,
Ukraine	380 DM,
Ungarn	120 DM,
Weiß-Rußland	380 DM,

- in Afrika für

Ägypten	230 DM,
Kamerun	670 DM,
Kenia	120 DM,
Marokko	120 DM,
Nigeria	230 DM,
Ruanda	380 DM,
Sierra Leone	180 DM,
Sudan	230 DM,
Südafrika	120 DM,
Tansania	280 DM,
Tunesien	120 DM,
Uganda	280 DM,

- in Amerika für

Argentinien	530 DM,
Brasilien	230 DM,
Chile	120 DM,
Costa Rica	180 DM,
Ecuador	180 DM,
Guatemala	180 DM,
Jamaika	180 DM,
Kanada	170 DM,
Kolumbien	180 DM,
Mexico	230 DM,
Peru	450 DM,
Vereinigte Staaten von Amerika mit Ausnahme der Stadt New York Stadt New York	170 DM, 210 DM,

- in Asien für

Armenien	380 DM,
Aserbaidschan	380 DM,
China	180 DM,
Georgien	380 DM,
Hongkong	330 DM,
Indien	180 DM,
Israel	260 DM,
Japan	910 DM,

Libanon	570 DM,
Malaysia	180 DM,
Kasachstan	380 DM,
Kirgistan	380 DM,
Pakistan	180 DM,
Philippinen	230 DM,
Syrien	720 DM,
Tadschikistan	380 DM,
Türkei	120 DM,
Turkmenistan	380 DM,
Usbekistan	380 DM,
– in Australien/Ozeanien für	
Australien	170 DM,
Neuseeland	120 DM.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Wird im Ausland ein neuer Staat gebildet, so gilt für Auszubildende, die eine auf seinem Gebiet gelegene Ausbildungsstätte besuchen, die Regelung über die Höhe der Auslandszuschläge nach § 2 Abs. 1 fort.“

4. In § 5 wird die Textstelle „§ 13 Abs. 2a“ durch die Textstelle „§ 13 Abs. 2a Satz 2 Nr. 2“ ersetzt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Zur Abgeltung eines besonderen Bedarfs bei einer Ausbildung im Ausland nach § 5 Abs. 2, 3 und 5 des Gesetzes wird Ausbildungsförderung nur nach dieser Verordnung geleistet.“

b) In Satz 2 wird die Textstelle „, die zuletzt durch die Verordnung vom 24. Februar 1986 (BGBl. I S. 315) geändert worden ist,“ durch die Textstelle „, die zuletzt durch Anlage I Kapitel XVI Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 4 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1134) geändert worden ist,“ ersetzt.

6. § 7 wird gestrichen; § 8 wird § 7.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1992 mit der Maßgabe in Kraft, daß sie für alle Bewilligungszeiträume anzuwenden ist, die nach dem 30. Juni 1992 beginnen.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 20. Juli 1992

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister  
für Bildung und Wissenschaft  
Rainer Ortleb

### Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Mai 1992 – 2 BvF 1/88 u. a. – wird die Entscheidungsformel veröffentlicht:

1. § 10 Absatz 3 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern in der der Bekanntmachung vom 28. Januar 1988 (Bundesgesetzbl. I Seite 94) zugrundeliegenden Fassung, geändert durch Gesetz vom 26. April 1990 (Bundesgesetzbl. I Seite 822), ist mit Artikel 107 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetzes unvereinbar, soweit er bei der Berechnung der Fehlbeträge die Steuereinnahmen und die Einnahmen aus der bergrechtlichen Förderabgabe je Einwohner ohne Berücksichtigung der Abzugsbeträge für Hafencosten gemäß § 7 Absatz 3 dieses Gesetzes und der Einwohnerwertung nach § 9 Absatz 2 dieses Gesetzes ermittelt und soweit er die Aufbringung der Fehlbeträge regelt.
2. § 11a Absatz 2 dieses Gesetzes ist mit Artikel 107 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes unvereinbar.
3. § 11a Absatz 3 dieses Gesetzes ist sowohl in der der Bekanntmachung vom 28. Januar 1988 (Bundesgesetzbl. I Seite 94) zugrundeliegenden Fassung als auch in der Fassung des Artikel 2 des Gesetzes zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft in den Ländern vom 20. Dezember 1988 (Bundesgesetzbl. I Seite 2358) sowie in der Fassung des Artikel 6 des Gesetzes über Maßnahmen zur Entlastung der öffentlichen Haushalte sowie über strukturelle Anpassungen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Haushaltsbegleitgesetz 1991) vom 24. Juni 1991 (Bundesgesetzbl. I Seite 1314) mit Artikel 107 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetzes unvereinbar, soweit darin der Vorabtrag für das Land Bremen geregelt ist.
4. Mit dem Grundgesetz vereinbar sind § 6 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 Satz 1 dieses Gesetzes, soweit danach die örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern, die Konzessionsabgaben der Gemeinden und die Einnahmen der Gemeindeverbände nicht in die Bestimmung der Finanzkraftmeßzahl einbezogen sind; § 7, soweit danach von den Einnahmen nach Absatz 1 nicht die Kosten der Sozialhilfe abgesetzt werden; § 7 Absatz 3, soweit darin die Abgeltung der Sonderbelastungen, die den Ländern Bremen und Hamburg aus der Unterhaltung und Erneuerung ihrer Seehäfen erwachsen, geregelt ist; § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 8 Absatz 5, § 8 Absatz 5, § 9 Absätze 2 und 3, § 10 Absatz 3, soweit er allein auf die Einnahmen der Länder abstellt; § 11a Absatz 3, soweit darin der Vorabtrag für das Saarland geregelt und für das Land Hamburg kein Vorabtrag vorgesehen ist.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 2. Juli 1992

Die Bundesministerin der Justiz  
S. Leutheusser-Schnarrenberger

### **Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts**

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Mai 1992  
– 1 BvR 1467/91 u. a. – wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 zu dem Vertrag vom 31. August 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands – Einigungsvertragsgesetz – und der Vereinbarung vom 18. September 1990 (Bundesgesetzbl. II Seite 885) ist insoweit mit Artikel 12 Absatz 1 – teilweise in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 4 – des Grundgesetzes unvereinbar und nichtig, als durch Artikel 38 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands – Einigungsvertrag – vom 31. August 1990 (Bundesgesetzbl. II Seite 889)

- a) die Arbeitsverhältnisse von Beschäftigten enden, denen am 31. Dezember 1991 nach Mutterschutzrecht nicht gekündigt werden durfte, und
- b) die Arbeitsverhältnisse derjenigen Beschäftigten, die sich um Weiterverwendung bei einer Nachfolgeeinrichtung der Bauakademie der Deutschen Demokratischen Republik oder der Akademie der Landwirtschaftswissenschaften der Deutschen Demokratischen Republik beworben haben und denen nicht bis zum 30. November 1991 bekanntgegeben worden ist, daß sie über den 31. Dezember 1991 hinaus keine derartige Beschäftigung finden werden, vor Ablauf des auf eine solche Bekanntgabe folgenden Monats enden.

Im übrigen ist Artikel 38 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 des Einigungsvertrages in der aus den Gründen des Beschlusses ersichtlichen Auslegung mit dem Grundgesetz vereinbar.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 3. Juli 1992

**Die Bundesministerin der Justiz  
S. Leutheusser-Schnarrenberger**

## Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
<b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b>		
5. 6. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1476/92 der Kommission zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 139/81 zur Festlegung der Bedingungen für die Zulassung bestimmten gefrorenen Rindfleisches zur Unterposition 0202 30 50 der Kombinierten Nomenklatur	L 155/28	6. 6. 92
9. 6. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1486/92 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2292/91 mit den Durchführungsbestimmungen für den im Reissektor geltenden ergänzenden Handelsmechanismus bei Einfuhren nach Portugal	L 156/6	10. 6. 92
9. 6. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1487/92 der Kommission über eine pauschale Beihilfe für den Zuckerrohranbau in den französischen überseeischen Departements	L 156/7	10. 6. 92
9. 6. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1488/92 der Kommission über eine Beihilfe für die Verarbeitung von Zuckerrohr zu landwirtschaftlichem Rum in den französischen überseeischen Departements	L 156/10	10. 6. 92
9. 6. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1489/92 der Kommission zur Festsetzung des höchstzulässigen Rücknahmepreises für Gewächshaustomaten für das Wirtschaftsjahr 1992	L 156/13	10. 6. 92
10. 6. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1498/92 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen für die bei der Einfuhr von Beerenfrüchten mit Ursprung in der Republik Ungarn, der Republik Polen und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik geltende Mindestpreisregelung und zur Festlegung der bis zum 31. Mai 1993 geltenden Einfuhrmindestpreise	L 158/15	11. 6. 92
11. 6. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1515/92 der Kommission zur Festsetzung von Maßnahmen zur Anwendung der Stützung der Erzeuger von Sojabohnen, Raps- und Rübsensamen sowie Sonnenblumenkernen	L 159/31	12. 6. 92
12. 6. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1525/92 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen	L 160/7	13. 6. 92
12. 6. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1526/92 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 171/78 über besondere Bedingungen für die Gewährung der Erstattung bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Sektors Schweinefleisch	L 160/12	13. 6. 92
12. 6. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1527/92 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3061/84 mit Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegulierung für die Erzeugung von Olivenöl	L 160/13	13. 6. 92
15. 6. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1535/92 der Kommission zur Änderung der Anhänge I und III der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel	L 162/15	16. 6. 92
16. 6. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1540/92 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3536/91 zur Bestimmung des letzten Termins für die Einlagerung des gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3398/91 verkauften Magermilchpulvers	L 163/15	17. 6. 92

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
17. 6. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1550/92 der Kommission über den Verkauf von Rindfleisch, das zur Verarbeitung in der Gemeinschaft bestimmt ist, aus Beständen einiger Interventionsstellen nach dem Verfahren der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 953/92	L 164/17	18. 6. 92
17. 6. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1551/92 der Kommission über den Verkauf von zur Ausfuhr bestimmtem Rindfleisch mit Knochen aus Beständen einiger Interventionsstellen nach dem Verfahren der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 569/88 und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 812/92	L 164/22	18. 6. 92
15. 6. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1567/92 des Rates über eine zweite Dringlichkeitsmaßnahme zur Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse an die Bevölkerung Albanien	L 166/1	20. 6. 92
16. 6. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1569/92 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse	L 166/5	20. 6. 92
16. 6. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1570/92 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1114/88 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak	L 166/6	20. 6. 92
16. 6. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1571/92 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2268/88 zur Festsetzung bestimmter Preise sowie der Höchstgarantiemengen im Rohtabaksektor für die Ernte 1988	L 166/7	20. 6. 92
22. 6. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1587/92 der Kommission über die Lieferung von raffiniertem Rapsöl als Soforthilfe zugunsten der Bevölkerung von Moskau gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 330/92 des Rates	L 168/9	23. 6. 92
22. 6. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1588/92 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1117/92 über Maßnahmen zur Verbesserung der Milchqualität in Spanien, Irland, Nordirland und Portugal	L 168/15	23. 6. 92
<b>Andere Vorschriften</b>		
4. 6. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1483/92 des Rates zur Verlängerung der Geltungsdauer des vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Rundfunkempfangsgeräten von der in Kraftfahrzeugen verwendeten Art mit Ursprung in Südkorea	L 156/1	10. 6. 92
4. 6. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1492/92 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4136/86 über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern	L 158/1	11. 6. 92
5. 6. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1509/92 des Rates zur Streichung von Ungarn, Polen und der Tschechoslowakei aus den Listen der Begünstigten des Gemeinschaftsschemas der allgemeinen Zollpräferenzen ab 1. März 1992	L 159/1	12. 6. 92
11. 6. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1516/92 der Kommission mit befristeten Übergangsbestimmungen für die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 615/92	L 159/33	12. 6. 92
11. 6. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1519/92 der Kommission zur Änderung der Liste im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 55/87 zur Festlegung der Liste der Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 8 m, die in bestimmten Zonen der Gemeinschaft mit Baumkurren fischen dürfen	L 159/39	12. 6. 92
11. 6. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1520/92 der Kommission zur Änderung der Liste im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3715/91 zur Festlegung der Liste für 1992 der Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 8 m, die in bestimmten Gebieten der Gemeinschaft mit Baumkurren, deren Gesamtbauklänge mehr als 9 m beträgt, auf Seezunge fischen dürfen	L 159/41	12. 6. 92
12. 6. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1533/92 der Kommission über die Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 162/5	16. 6. 92

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz - Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Vereinbarungen und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 5300 Bonn 1  
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,56 DM (2,56 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,56 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		Nr./Seite	vom
9. 6. 92	Verordnung (EWG) Nr. 1536/92 des Rates über gemeinsame Vermarktungsnormen für Thunfisch- und Bonitokonserven	L 163/1	17. 6. 92
3. 6. 92	Verordnung (EWG) Nr. 1539/92 der Kommission zur Änderung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 4136/86 des Rates über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern festgelegten Höchstmengen	L 163/9	17. 6. 92
16. 6. 92	Verordnung (EWG) Nr. 1544/92 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 164/5	18. 6. 92
16. 6. 92	Verordnung (EWG) Nr. 1548/92 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren des KN-Codes 2930 90 10 mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 164/15	18. 6. 92
16. 6. 92	Verordnung (EWG) Nr. 1549/92 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren des KN-Codes 8528 10 mit Ursprung in Malaysia, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 164/16	18. 6. 92
18. 6. 92	Verordnung (EWG) Nr. 1561/92 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1658/91 zur Schaffung einer vorübergehenden Regelung zur nachträglichen gemeinschaftlichen Überwachung bei Einfuhren von Atlantischem Lachs	L 165/14	19. 6. 92
16. 6. 92	Verordnung (EWG) Nr. 1568/92 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3643/85 über die ab 1986 auf bestimmte Drittländer anwendbare Einfuhrregelung für Schaf- und Ziegenfleisch	L 166/3	20. 6. 92
19. 6. 92	Verordnung (EWG) Nr. 1572/92 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren des KN-Codes 3904 mit Ursprung in Mexiko, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 166/8	20. 6. 92
19. 6. 92	Verordnung (EWG) Nr. 1573/92 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren des KN-Codes 3923 21 00 mit Ursprung in Malaysia, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 166/9	20. 6. 92
19. 6. 92	Verordnung (EWG) Nr. 1574/92 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren des KN-Codes 6403 mit Ursprung in Indien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 166/10	20. 6. 92
22. 6. 92	Verordnung (EWG) Nr. 1590/92 der Kommission zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1039/92 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den gemeinsamen Zolltarif	L 168/17	23. 6. 92